

Information

18. Juni 2025

Privatkopievergütung für Spielekonsolen: ZPÜ macht Auskunfts- und Vergütungsansprüche geltend

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte, ZPÜ, sowie die Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG Bild-Kunst machen für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 urheberrechtliche Vergütungsansprüche für Spielekonsolen geltend. Grundlage hierfür sind die §§ 54 ff. des Urheberrechtsgesetzes, die eine Vergütung für Geräte vorsehen, mit denen private Kopien urheberrechtlich geschützter Inhalte erstellt werden können.

Welche Geräte sind betroffen?

Die Vergütung betrifft elektronische Endgeräte, die ausschließlich oder vorrangig für das Spielen von Videospielen konzipiert sind. Dazu zählen insbesondere stationäre Spielekonsolen (z.B. Microsoft Xbox und Sony PlayStation) sowie Handheld-Konsolen (z.B. Nintendo Switch Lite).

Nicht betroffen sind Gaming-PCs, Gaming-Notebooks, Gaming-Tablets und Gaming-Mobiltelefone, die nicht ausschließlich oder vorrangig für das Gaming ausgelegt sind. Für diese Geräte gelten weiterhin die bereits bestehenden Tarife für PCs, Tablets und Mobiltelefone.

Welche Rechteinhaber sind betroffen?

An den mittels Spielekonsolen vervielfältigten Sequenzen von Videospielen („Games“) können Urheber- und Leistungsschutzrechte mehrerer Gruppen von Rechteinhabern bestehen, insbesondere Urheberrechte von Musik-, Bild-, Text- und Filmurhebern sowie Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Produzenten.

Die ZPÜ nimmt nur die Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG solcher Rechteinhaber wahr, die in den Wahrnehmungsumfang einer der in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften fallen oder die ihre Ansprüche der ZPÜ in anderer Weise zur Wahrnehmung eingeräumt haben. Dazu gehören

- Urheber, ausübende Künstler und Produzenten sowohl von vorbestehenden Werken und Leistungen als auch von originär für ein Game geschaffenen Werken und Leistungen, sowie
- „Games-Urheber“ (z.B. Game-Designer, Lead-Designer, Grafiker, Autoren der Spielegeschichte oder Sound-Designer etc.) und „Games-Künstler“ (z.B. Sprecher, Synchronsprecher etc.), denen Rechte an den Games als Ganzes zustehen.

Die ZPÜ nimmt **nicht** die etwaigen Ansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG derjenigen Rechteinhaber wahr, die in den Wahrnehmungsumfang der VHG - Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH (nachfolgend „VHG“) fallen, insbesondere also nicht die etwaigen Ansprüche der Produzenten von Videospiele. Die ZPÜ weist jedoch darauf hin, dass die VHG nicht beabsichtigt, Ansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG für Spielekonsolen geltend zu machen, da diese nach dem gemeinsamen Verständnis der Games-Branche nicht der Privatkopierschranke unterfallen sollen (Gesellschaftsvertrag der VHG vom 05.11.2023, Präambel, Buchstabe C).

Wer muss Auskünfte erteilen?

Hersteller und Importeure dieser Konsolen werden aufgefordert, der ZPÜ mitzuteilen, wie viele Geräte sie in den Jahren 2022 bis 2024 in Deutschland verkauft oder in Verkehr gebracht haben. Auch Händler, die solche Konsolen bezogen haben, müssen entsprechende Angaben machen – inklusive der Nennung ihrer Bezugsquellen. Unternehmen, die keine entsprechenden Geräte vertrieben haben, werden gebeten, sogenannte Nullmeldungen abzugeben.

Vergütungshöhe noch nicht beziffert

Die Höhe der Vergütung steht derzeit noch nicht fest. Die Verwertungsgesellschaften beabsichtigen, einen Tarif für die Vergütung für Spielekonsolen zu veröffentlichen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen, das heißt, dass entweder ein Gesamtvertrag geschlossen wurde (§§ 40 Abs. 1 S. 3, 38 S. 2 VGG) oder eine empirische Untersuchung in einem Verfahren gemäß § 93 VGG durchgeführt wurde (§ 40 Abs. 1 S. 2 VGG).

Durchsetzung

Die betroffenen Unternehmen werden gebeten, ihre Auskünfte fristgerecht zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der den Unternehmen gesetzten Frist behält sich die ZPÜ rechtliche Schritte vor, um die Ansprüche durchzusetzen und eine mögliche Verjährung zu verhindern. Zudem kann bei verspäteter Auskunftserteilung ein doppelter Vergütungssatz fällig werden. Um ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden, bietet die ZPÜ Unternehmen die Möglichkeit, eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist abzuschließen.

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte, ZPÜ, ist ein Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften zur Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen auf Vergütung, Auskunft und Meldung für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken gegenüber Herstellern, Importeuren und Händlern von Geräten und Speichermedien, die für Vervielfältigungen benutzt werden. Sie vertritt dabei die Rechte von über einer halben Million Rechteinhabern.

Pressekontakt:

Bei Anfragen bitte wenden an: presse@zpue.de